

M 2.05 Preußische Städteordnung von 1808 (Auszug)

Tit. I. Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte

§ 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Teilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§ 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, dass er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abteilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung erteilt.

Tit. II. Von den Städten im allgemeinen

§ 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen: aus Bürgern oder aus Schutzverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

Tit. III. Von den Bürgern und dem Bürgerrechte

§ 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

§ 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Rechte, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu Öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

§ 16. In jeder Stadt gibt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

§ 17. Das Bürgerrecht darf niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist.

§ 18. Auch unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§ 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheirateten etc. hören völlig auf; Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, ungleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

§ 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nötigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnismäßig zu tragen.

§ 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

§ 34. Sämtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist. In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen insoweit und so lange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

Tit. IV. Von den Schutzverwandten

§ 40. Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeinverhältnis Schutzverwandte.

§ 41. Dieselben sind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Abordnungen unterworfen.

§ 42. So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

§ 44. Sie sind schuldig, nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnis mit den Bürgern, zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vorteil derselben mitgenießen, beizutragen.

Tit. V. Von den Stadtgemeinen

§ 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentiert die Bürgerschaft.

§ 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen.

Tit. VI. Von den Stadtverordneten

Abschnitt I. Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§ 69. Die Vertretung der Stadtgemeinde oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist notwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als dass ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedes Mal einzeln vernommen werden könnten. Deshalb soll in jeder Stadt nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

§ 70. In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittleren 36 bis 60 und in großen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt. Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher nach dem Bedürfnis des Orts behufs der ersten Wahl die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

§ 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im ganzen zu wählenden Subjekte muss daher auf die Wahlbezirke nach Verhältnis der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger verteilt werden.

§ 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Anteil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

§ 74 Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen, folgende davon ausgeschlossen:

- a) Diejenigen, welche nach den §§ 20 und 22. im IIIten Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen,
- b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amtes,
- c) Bürger weiblichen Geschlechts,
- d) Unangesessene Bürger – in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthler. – und in mittleren und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt, und
- e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§ 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte jemand so wenig Bürgersinn besitzen, dass er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluss des Stimmrechts und der Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§ 84 Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber niemand.

§ 85 Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

Abschnitt II. Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten

§ 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

§ 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nötigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu verteilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu regulieren.

§ 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft: etc., zu der *sie* zufällig gehören.

§ 114. Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeltlich verwaltet werden; und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verraten würde. [...] Nur bare Auslagen dürfen erstattet werden.

Tit. VII. Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern

§ 141. Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen. Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vorteile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen. Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

§ 142. Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Ratsmann, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maßgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Ratsmänner enthalten.

§ 143. In mittleren Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Ratsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Ratsherrn zum Syndikus und sieben bis zwölf unbesoldeten Ratsherren besetzt werden.

§ 144. In großen Städten bildet sich der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträten (nämlich gesetz- und verfassungkundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrat fürs Baufach, wo derselbe nötig ist, einem besoldeten Stadtrat als Syndikus, einem besoldeten Stadtrat als Kämmerer und zwölf bis fünfzehn unbesoldeten Stadträten. Der älteste gelehrte Stadtrat führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter: Bürgermeister.

Tit. IX. Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen

§ 191. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen und solche, womit kein Dienstehloommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

§ 192. Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeinde vergütet werden.

§ 199. Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nötig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei Öffentlichen Ämtern und ein Alter über sechzig Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§ 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten Öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizierende Ärzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, sowie andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der notleidenden Menschheit besonders berufene Personen öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

Auszug aus: Königreich Preußen: "Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion, Behuf der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen", Königsberg, 19.11.1808, Gesetzsammlung für Preußen 1808, S. 324-360, zitiert nach www.westfaelische-geschichte.de (Rechtschreibung z.T. angepasst).